



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581pä/016-2021#005
Datum: 17.05.2022

Planfeststellungsbeschluss

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 07.01.2020, Az.: 581ppi/012-2018#004, Änderung der
EÜ Oldersumer Maar**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Planänderung, Erneuerung der Eisenbahnüberführung
(EÜ)Oldersumer Maar“**

**in der Gemeinde Moormerland
im Landkreis Leer**

Bahn-km 340,305 bis 340,337

der Strecke 2931 Hamm(Westf) - Emden Rbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Infrastrukturprojekte Nord
Projekte Konstruktiver
Ingenieurbau Hannover (I.NI-N-H-K)
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	4
A.4.2	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
A.5.1	Zusage gegenüber dem Landkreis Leer	5
A.6	Sofortige Vollziehung.....	5
A.7	Gebühr und Auslagen.....	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung.....	8
B.4.2	Wasserhaushalt	8
B.4.3	Natur-, Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) sowie Landschaftspflege.....	9
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	17
B.5	Gesamtabwägung	18
B.6	Sofortige Vollziehung.....	18
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	18
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	19

Auf Antrag der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Planänderung, Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Oldersumer Maar“ in der Gemeinde Moormerland, im Landkreis Leer, Bahn-km 340,305 bis 340,337 der Strecke 2931 Hamm(Westf) - Emden Rbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, Hinweisen und Zusagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der 1. Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderungen an den Baustraßen, der bauzeitlichen Querung „Lange Maar“ und bei der Herstellung der bauzeitlichen Aussteifung der Bestandswiderlager
- Anpassung der Bauzeiträume
- Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.01.2020 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht	nur zur Information
1.2	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 07.03.2022, 40 Seiten	ersetzt Anlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.1	Natura-2000-Verträglichkeitsstudie zur 1. Planänderung, Planungsstand 30.03.2021 (04.06.2021), 77 Seiten zzgl. Anhänge sowie Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis	ergänzt Anlage 13; nur zur Information
14.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Planänderung, Planungsstand 29.03.2021 (04.06.2021), 98 Seiten inkl. Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis	ergänzt Anlage 14; nur zur Information
15.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 29.03.2021 (04.06.2021), 121 Seiten inkl. Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis zzgl. 52 Seiten Maßnahmenblätter	ersetzt Anlage 15.1; festgestellt
15.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 29.03.2021 (04.06.2021), Maßstab 1 : 2.000	ersetzt Anlage 15.2; nur zur Information
15.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Planungsstand 29.03.2021 (07.03.2022), Maßstab 1 : 2.000	ersetzt Anlage 15.3; festgestellt
16	Bericht zur Kontrolle der jagdlichen Aktivitäten im Bereich des Oldersumer Maar im Winter 2020/21 und 2021/22 vom 09.03.2022, 12 Seiten zzgl. Anhang 1 und Anhang 2	Ergänzende Unterlage; nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat die erfolgten Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlagen 15.4, 15.5 und 15.6 der vorliegenden Unterlagen zur 1. Planänderung) zeitnah, sachgerecht und verbindlich umzusetzen.

A.4.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die im Rahmen der umweltfachlichen Baubegleitung (UBÜ) festgestellten und dokumentierten Beanstandungen sind seitens der Vorhabenträgerin und Auftragnehmers umgehend (innerhalb einer Arbeitswoche oder einem seitens der UBÜ vorgegebenen und vertretbaren Zeitraums) in Absprache mit der UBÜ zu beheben.

Sofern die Vorhabenträgerin und/ oder der Auftragnehmer dieser Aufforderung in dem festgelegten Zeitraum nicht nachkommen, hat eine Mitteilung seitens der UBÜ an die Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Es ist dann in Abstimmung mit dem Landkreis Leer das erforderliche weitere Vorgehen zur Behebung der Beanstandungen festzulegen. Die Behebung der Beanstandungen ist im Rahmen der UBÜ zu dokumentieren.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber dem Landkreis Leer

A.5.1.1 Zusage zur Bauzeit

Die Vorhabenträgerin sichert die Durchführung der noch ausstehenden Bau- und Re-kultivierungsmaßnahmen in einem Zeitraum vom 01.07. - 30.09.2022 zu.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.01.2020, Az. 581ppi/012-2018#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, die Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung der EÜ Oldersumer Maar“, Bahn-km 340,305 bis 340,337 der Strecke 2931 Hamm(Westf) – Emden Rbf in der Gemeinde Moormerland im Landkreis Leererteilt.

Gegenstand der vorliegenden 1. Planänderung ist die Änderung der Bauzeit, geringfügige Änderungen der Lage der Baustraßen und der Reifenwaschanlage sowie die temporäre Errichtung einer Behelfsbrücke und die vorübergehende Einrichtung von 2 zusätzlichen Arbeitsflächen für die Gründung des neuen Bauwerkes.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.06.2021, Az. I.NI-N-H-K ReK, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 08.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit E-Mail vom 08.12.2021, 14.12.2021 und 02.02.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen sowie zusätzliche benötigte Informationen wurden mit den Schreiben vom 17.12.2021, 03.01.2022, 24.01.2022 und 10.03.2022 sowie den beiden E-Mails vom 19.01.2022 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.04.2022, Az. 581pä/016-2021#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahme enthält Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Leer Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen im Bereich des Bauablaufes und der landschaftspflegerischen Begleitpläne schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Wasserhaushalt

In seiner Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4 teilte der Landkreis Leer mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine zusätzlichen Auflagen und Bedingungen erforderlich seien, da hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange keine Änderungen zum ursprünglichen Planverfahren durchgeführt würden.

B.4.3 Natur-, Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) sowie Landschaftspflege

B.4.3.1 Mobildeiche:

In seiner Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4 führte der Landkreis Leer aus, dass die Verlegung der Zuwegung direkt im Baubereich durch die Lange Maar erfolgte. Diese Querung sei 2020 mit Hilfe von Mobildeichen errichtet worden. Die Mobildeiche sollten dabei nur 4-5 Arbeitstage in der Langen Maar verbleiben, tatsächlich seien sie von Mitte August bis Mitte September 2020 vorhanden gewesen. Dass sich zwischen den Deichen befindliche Wasser sei dabei abgesenkt worden, eine vorgesehene Restwassertiefe von 15-20cm, um eine Schädigung oder Beeinträchtigung von Fischen, Muscheln und des Makrozoobenthos zu verhindern, sei nicht erfolgt. Eine komplette Absenkung konnte festgestellt werden. Zudem sei anscheinend eine Begradigung der Gewässersohle durchgeführt worden. Dass die Maßnahmenumsetzung nicht fachgerecht durchgeführt worden sei, werde in den Antragsunterlagen nicht weiter thematisiert. Eine Auseinandersetzung hiermit erfolge nicht, obwohl Beeinträchtigungen nicht auszuschließen seien. Auch temporäre Beeinträchtigungen könnten eine Kompensation nach sich ziehen oder ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen, zumal die genannten Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen 014_VA bis 016_VA im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Rückbau dieser Baustraße festgelegt seien.

Außerdem könne aus naturschutzfachlicher Sicht die Ausführung zum Durchflussquerschnitt, der 80% des ursprünglichen Querschnitts beträgt, nicht nachvollzogen werden. Hierzu werde auf das als Anlage beigefügte Foto: Querung Lange Maar aus dem Protokoll der Örtlichen Bauüberwachung der 41. KW 2020 verwiesen.

In ihrer Erwiderung vom 17.12.2021, Az. I.NI-N-H-K ReK nahm die die Vorhabenträgerin dazu wie folgt Stellung: Die Mobildeiche seien nicht für den Einbau der Querung durch die Lange Maar benötigt worden, sondern für den Einbau einer Aussteifungskonstruktion zwischen den Bestandswiderlagern der alten Eisenbahnüberführung und einer benachbarten alten Wegeüberführung. Der ursprünglich angedachte Einbau der Aussteifungskonstruktion mittels Pontons und Tauchern sei in der Praxis nicht realisierbar gewesen, somit kam der Einsatz der Mobildeiche zum Tragen. Mit dem Ziel, die Aussteifungskonstruktion sozusagen „trocknen Fußes“ montieren zu können. Die Liegedauer der Deiche betrug tatsächlich vier Wochen, zeitlich länger als eingeplant. Dies war dem Umstand geschuldet, dass nach Absenken des Wasserspiegels das Fehlen

der Auflagerfundamente im Bereich der Wegebrücke festgestellt worden sei. Diese Fundamente mussten dann hergestellt werden, um die Aussteifungskonstruktion ablegen und montieren zu können. Nach Einbau beider Mobildeiche nördlich und südlich der EÜ wurde der Wasserspiegel im Bereich der EÜ/Wegebrücke kontinuierlich abgesenkt. Eine händische Befischung wurde in einem Zwischenschritt durchgeführt, bevor die Baugrube nahezu trockengelegt wurde. Diese Trockenlegung sei technisch notwendig, um die Aussteifungskonstruktion montieren zu können und dem Prüflingenieur der Baumaßnahme die Abnahme der Bauteile zu ermöglichen. Eine Gewässersohlenbegradigung könne die Vorhabenträgerin nicht bestätigen, es habe ein Einsatz von Baggermatratzen stattgefunden, um die Montage der Konstruktion mit geeigneten Baufahrzeugen technisch durchführen zu können. Einer erwähnten, nicht fachgerechten Maßnahmenumsetzung könne sich die Vorhabenträgerin nicht anschließen. Lediglich sei die Gewässersohle während des Einbaues der Querung und der Mobildeiche aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten nicht von Muscheln befreit worden.

Nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes verbleiben nach der vorliegenden Gegenäußerung Unstimmigkeiten, zu denen das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 02.02.2022 um weitere Informationen bat.

Hierzu ergänzend gab die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 10.03.2022, Az. I.NI-N-H-K ReK folgende Stellungnahme ab: Im Vermerk vom 12.06.2020 (LaReG) wurde festgelegt, dass Muscheln abzusammeln seien: „Vor Einrichtung der Behelfsbrücke und vor Aufnahme der Arbeiten nach Trockenlegung der Bereiche zwischen den Mobildeichen sowie vor Beginn des Aufschüttens von Sand in den Spundwandverbauten wird der Gewässergrund durch eine sachkundige Person auf den Besatz mit Muscheln kontrolliert. Sofern Muscheln gefunden werden, werden diese entnommen und an geeigneter Stelle nördlich der Mobildeiche in die Lange Maar wieder in das Gewässer eingebracht.“ Ein Absammeln von Muscheln vor Einrichtung der Behelfsbrücke ist nicht erfolgt, sodass es zu einer Beeinträchtigung von Muscheln gekommen sei. Zwischen den Mobildeichen seien Muscheln im Zuge der Wasserabsenkung abgesammelt worden. Dem Protokoll der umweltfachlichen Bauüberwachung Nr. 15 (KW35 2020) könne entnommen werden, dass im Zuge der Abfischung „einige hundert Stück Großmuscheln, insbesondere der im Nachgang als Amerikanische Brackwassermuschel *Rangia cuneata* determinierten Art, geborgen wurden“. Aufgrund der Besatzdichte und der geringen Größe des Eingriffsraumes könne die erfolgte Beeinträchtigung aus naturwissenschaftlicher Sicht als nicht erheblich gewertet werden.

Der LBP sehe im Zuge der Maßnahme 002_V eine Flächenrekultivierung vor. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolge in Verbindung mit Maßnahme 017_V Wiederherstellung von Uferstruktur der Langen Maar. Eine Lockerung der Gewässersohle werde hierbei ausgeschlossen, um insbesondere die Mobilisierung von im Sediment gebundenen Schadstoffen/Schwermetallen zu vermeiden. Beeinträchtigungen der Gewässersohle während der Arbeiten seien darüber hinaus durch den Einsatz von Baggermatten vermieden worden. Eine Nivellierung der Gewässersohle sei im LBP nicht vorgesehen und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der vorgegebene Restwasserstand von 15-20cm konnte nicht eingehalten werden. Während des Absenkens des Wasserspiegels sei das Fehlen der Auflagerfundamente im Bereich der Wegebrücke festgestellt worden. Diese Fundamente mussten hergestellt werden, um die Aussteifungskonstruktion ablegen und montieren zu können. Dazu sei ein Wasserspiegelabsenken notwendig gewesen. Das Substrat sei jedoch größtenteils durchfeuchtet und in den Senken Wasser vorhanden gewesen. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werde hier nicht ausgegangen, weshalb die entstandene Beeinträchtigung als nicht erheblich gewertet werden könne.

B.4.3.2 Bauzeiten:

Der Landkreis Leer gab in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4 an, dass im Erläuterungsbericht in Kap. 8.1. als Bauzeit für die Durchführung der Baumaßnahme der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. in den Jahren 2020 und 2021 dargelegt sei. Dies entspräche dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2609-401 (VSG 010) „Emsmarsch von Leer bis Emden“. Gemäß Kap. 8.2 des Erläuterungsberichtes sei nur die Rekultivierung der Baustraße und der BE-Flächen für 2022 vorgesehen. Die Aussagen widersprüchen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach der Rückbau der Baustraßen für 2022 vorgesehen sei. Im LBP werde ebenfalls dargelegt, dass die Baustelle nicht im Jahr 2021 abgeschlossen werden würde und daher das Bauzeitenfenster auch 2022 (einschließlich der Maßnahme 006_VA) anzusetzen sei. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gliedere sich der Bauzeitraum in zwei Phasen, d.h. 2020 und 2021 (bis November 2021), aber mit dem Hinweis, dass die Flächen weiterhin Brutvögeln (dies gilt auch für Gastvögel) nur eingeschränkt zur Verfügung stehen würden. Bereits in 2020 sei festgestellt worden, dass zwischen Antragsteller und dem Landkreis Leer eine unterschiedliche Vorstellung davon bestehe, was zu einem Bauvorhaben bzw. den Baumaßnahmen zu rechnen sei.

Aus Sicht des Landkreises gehörten hierzu auch alle Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung und nicht nur die unmittelbaren Arbeiten an den Gleisen.

Im Rahmen der Gespräche zur Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen 2019 sei zwischen Antragsteller und dem Landkreis Leer die Bauzeit thematisiert worden, da diese Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung war. Der Antragsteller habe damals dargelegt, dass die Bauzeit nur zwei Jahre umfassen dürfe, daher wurde - unter Einhaltung einer Jagdruhe - das Bauzeitfenster um die Monate Oktober und November vergrößert. Die Jagdruhe sei eine Schadensbegrenzungsmaßnahme, die dazu führe, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen oder den Zielen des Art. 4 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht erfolge. Nur unter der Voraussetzung der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sei überhaupt eine Verträglichkeit gegeben (siehe Kap. 9 Verträglichkeitsprüfung), da es sich bei dem binnendeichs gelegenen Bereich des VSG 10 um ein faktisches Vogelschutzgebiet handele.

In diesem Zusammenhang verkenne der Antragsteller, dass eine Verlängerung zeitlich über den 30.09.2022 nicht rechtlich begründet sei, da zwingende Arbeiten am Gleis, die zu einer Unterbrechung des Bahnverkehrs führten, zu dem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich seien.

Vielmehr dürfe es sich ab dem Zeitpunkt bei der Bautätigkeit nur noch um die Rekultivierungsarbeiten handeln, für die eine Verlängerung in den Monaten Oktober und November nicht gewährt wurde. Auf die o.g. zeitlichen Unstimmigkeiten der Aussagen in den Unterlagen sowie den offensichtlich bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zwischen Antragsteller und Landkreis zum Umfang bzw. Definition von Bauarbeiten werde verwiesen.

Diese Jagdruhe (006_VA) wurde 2020 allerdings nicht eingehalten, so dass die Voraussetzung für die Verträglichkeit der Baumaßnahme in Bezug auf das Vogelschutzgebiet nicht vorgelegen hätte. Auch für das Jahr 2021 läge bisher eine entsprechende Regelung nicht vor, gemäß Kap. 6 des LBP würden auch noch Alternativen im Bereich der Stadt Emden geprüft.

Mit der am 19.07.2021 erzielten Vereinbarung der Vorhabenträgerin mit der Jagdgenossenschaft Oldersum würden bisher nur ein Teil der planfestgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahme 006_VA Jagdruhe abgedeckt.

Sollte eine Vereinbarung nicht bis zum 30.09.2021 vorgelegt werden, lägen die Voraussetzungen für die Durchführung von Arbeiten im Oktober und November 2021 nicht vor und das Bauvorhaben müsse dann in das Jahr 2022 verschoben werden.

Es ist in den verschiedenen Unterlagen eindeutig darzulegen, wie der Bauablauf inkl. aller Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen sei. Die Vereinbarung zur Jagdruhe müsse umgehend für alle Flächen erfolgen.

In ihrer Erwiderung vom 17.12.2021, Az. I.NI-N-H-K ReK nahm die die Vorhabenträgerin dazu wie folgt Stellung: Im Erläuterungsbericht Kap. 8.1 sei der Bauzeitraum für die Erneuerung der EÜ korrekt dokumentiert. Im Kap. 8.2 beinhalte der beschriebene Bauzeit-Grobablauf zwei Fehler. Der überwiegende Rückbau der Baustraßen erfolge in 2022, nicht in 2021. Im Jahr 2022 fänden über die Rekultivierung hinaus noch weitere Baumaßnahmen statt wie: Ausbau der vorbezeichneten Aussteifungskonstruktion zwischen den Bestandswiderlagern mit Ein-/Ausbau zweier Mietdeiche (Vorgang prinzipiell wie im Jahr 2020). Fahrbahnplattenausbau einer Gleisquerung. Rückbau der bauzeitlich benötigten Behelfsquerung durch die Lange Maar. Rückbau der Baustraßen und der Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich der Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin sichert die Durchführung der noch ausstehenden Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen in einem Zeitraum 01.07. - 30.09.2022 zu.

Zur Einhaltung der Jagdruhe sei der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss auferlegt worden, diesbezügliche Entschädigungsvereinbarungen mit den Jagdgenossenschaften Oldersum und Gandersum zu schließen. Im Jahr 2020 seien keine Vereinbarungen geschlossen worden, da sich die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigungsbeträge uneins waren. Im Jahr 2021 erfolgte eine beidseitige Annäherung mit dem Ergebnis zweier Vertragsabschlüsse, mit der Jagdgenossenschaft Oldersum mit Datum 29.07.21 und mit der Jagdgenossenschaft Gandersum mit Datum 31.08.21. Den Vollzug habe die Vorhabenträgerin dem Landkreis Leer mit Emails vom 03.08./07.09.21 mitgeteilt. Somit waren die Voraussetzungen für die Durchführung von Bauarbeiten in den Monaten Oktober und November 2021 erfüllt.

Ergänzend gab die Vorhabenträgerin auf Nachfrage mit Schreiben vom 10.03.2022, Az. I.NI-N-H-K ReK folgende Stellungnahme ab: Auch die Vorhabenträgerin schließe sich der Einschätzung des Landkreises Leer in diesem Sachverhalt zu den Bauzeiten an. Im beigefügten Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung seien die Bauzeiträume aktualisiert worden, im Besonderen die für das Jahr 2022. Eine Ausnahme davon bildete die erste Dezemberwoche 2021 wie folgt ab: In der ersten Dezemberwoche waren

im Bereich der EÜ Oldersumer Maar noch Schotter-, Stopf- und Schweißarbeiten ausgeführt worden. Dafür seien nächtliche Sperrpausen vom 01.12 bis zum 08.12. jeweils im Zeitraum von 23:10 Uhr bis 04:50 Uhr in Anspruch genommen worden. Diese Sperrpausen seien eigentlich für eine andere Stelle der DB Netz AG für vergleichbare Instandhaltungsarbeiten auf einer längeren Strecke am Oberbau reserviert gewesen, konnten dafür aber nicht genutzt werden. Diese Arbeiten im Bereich der EÜ Oldersumer Maar seien zum Abschluss der Bauarbeiten wichtig gewesen, bedurften für sich genommen aber keiner Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt. Auch nach FFH-Recht warfen die Arbeiten keine Probleme auf, weil daraus eine Beeinträchtigung der Rastvögel nicht zu befürchten war. Zum einen sei der nächtliche Lärm nicht größer als ohnehin für die Instandhaltung vorgesehen, zum anderen hätten sich die zu dieser Jahreszeit zu berücksichtigenden, rastenden Gänse während der Nachtstunden nicht in den Bereichen um die Baustelle, sondern in den entfernt liegenden Wattflächen aufgehalten (vgl. Rastvogel-Gutachten, letzter Absatz vor der Zusammenfassung).

Bezüglich der Schadensbegrenzungsmaßnahme Jagdruhe gab die Vorhabenträgerin an, dass die restlichen Arbeiten im Zeitrahmen 01.07. - 30.09.2022 stattfänden, insofern sei die Einhaltung einer Jagdruhe mit Bezug auf das hier in Rede stehende Projekt in diesem Jahr nicht notwendig.

Als Nachweis der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin dem Schreiben den Abschlussbericht des Monitorings der Jagdaktivitäten im Vogelschutzgebiet bei Oldersum in den Jahren 2020 und 2021 beigelegt.

Aus diesem lässt sich nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes herauslesen, dass sich die Bestände positiv entwickelt haben und dass die Nichteinhaltung der Jagdruhe demnach keine Verringerung der Bestände verursacht hat. Ob sich die Bestände bzw. das Rastgeschehen im Bereich des Vorhabens ohne Bau bzw. mit wirksamer Jagdruhe noch besser entwickelt hätten, wird sich im Nachgang nicht mehr herausfinden lassen. Faktisch ist jedoch kein Schaden eingetreten.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes, hier: der Jagdruhe, nimmt das Eisenbahn-Bundesamt die Zusage der Vorhabenträgerin zur Bauzeit unter A.5.1.1 in diese Planänderung auf.

B.4.3.3 Schadensbegrenzungsmaßnahme Tümpel und Blänke

Diesbezüglich teilte der Landkreis Leer seiner Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4 mit, dass als Schadensbegrenzungsmaßnahme 3 Tümpel bzw. 1 Blänke an-

zulegen seien. Die Anlage der Blänke erfolge zum Ende der Baumaßnahme, die Tümpel seien 2020 angelegt worden. Da die Tümpel bisher nicht ausreichend Wasser hielten, sei gemäß Kap. 6 FFH-Verträglichkeitsprüfung die Funktionsfähigkeit von der Örtlichen Baubegleitung (ÖBB) bis zum 30.06.2021 zu prüfen und, solle diese nicht gegeben sein, in Absprache mit dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde kurzfristig nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Die ÖBB habe sich allerdings diesbezüglich noch nicht beim Landkreis gemeldet, obwohl die Funktionsfähigkeit nicht gegeben sei.

Es könne rechtlich nicht hingenommen werden, dass eine Schadensbegrenzungsmaßnahme, die - wie oben dargelegt - vor Beginn der Baumaßnahme wirksam sein müsse, im 2. Baujahr immer noch nicht abschließend beregelt sei. Anderenfalls seien die Maßnahmen auf anderen Flächen umzusetzen. Auch hier gelte, wie bei der Jagdruhe, dass das Bauvorhaben ansonsten nicht weitergeführt werden dürfe, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes verblieben.

Die Vorhabenträgerin äußerte sich in ihrer Erwiderung vom 17.12.2021, Az. I.NI-N-H-K ReK zunächst wie folgt: Die zeitliche Umsetzung der Tümpel und Blänke sei korrekt wiedergegeben. Der Erdaushub für die drei Tümpel erfolgte als erste Baumaßnahme vor Ort. Das eingelassene Wasser konnte aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der vorherrschenden Witterungsverhältnisse über einige Wochen nicht gehalten werden, es versickerte. Im Herbst 2020 seien in den drei Tümpeln je eine Lehmschicht mit dem Ziel einer Wasserhaltungsgarantie eingebaut worden. Nach Sättigung der Lehmschicht verbesserte sich die Situation sichtbar, ab spätestens Frühjahr 2021 stellte sich eine ausreichende Wasserhaltung ein. Das bestätigen auch die Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung zu Baustellenbegehungen in den KW 28 und 35 des Jahres 2021. Die Funktion der vorbezeichneten Schadensbegrenzungsmaßnahme sei also zeitlich bezogen vor Beginn des 2. Bauabschnittes wirksam gewesen.

Die Vorhabenträgerin ergänzte diese Aussagen auf erneute Nachfrage des Eisenbahn-Bundesamtes in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2022, Az. I.NI-N-H-K ReK wie folgt: Die Anlage der Tümpel diene als Ausgleich für den Verlust von Brutlebensraum. Die Maßnahme konnte vor Baubeginn nicht abschließend umgesetzt werden, stand aber zu Beginn der nächsten Brutzeit zur Verfügung. Der Baubeginn erfolgte zum Ende der Brutzeit 2020, sodass eine Nutzung der Tümpel noch in dieser Brutzeit unwahrscheinlich war. Für die Brutzeiten 2021 und 2022 standen die neu angelegten Tümpel zu

Verfügung und konnten bzw. können von Brutvögeln genutzt werden. Von naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen für Brutvögel und deren Bruterfolg werde daher nicht ausgegangen.

B.4.3.4 Rekultivierung

Der Landkreis Leer wies in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4 darauf hin, dass im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Tab. 8 als Vermeidungsmaßnahme 002_V die Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen, inkl. Gewässer- und Uferstrukturen, vorgesehen sei. In diesem Zusammenhang werde aus naturschutzfachlicher Sicht auf die Nivellierung der Gewässersohle verwiesen. Diese sei bei der Rekultivierung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin antwortete, dass eine Nivellierung der Gewässersohle in der Praxis nicht umsetzbar sei, da für die in 2022 durchzuführenden Baumaßnahmen eine gänzliche Gewässertrockenlegung nicht eingeplant sei. Ergänzend hierzu erklärte die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2022, Az. I.NI-N-H-K ReK, dass eine Nivellierung der Gewässersohle im LBP nicht vorgesehen und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich sei. Der LBP sehe im Zuge der Maßnahme 002_V eine Flächenrekultivierung vor. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolge in Verbindung mit Maßnahme 017_V Wiederherstellung von Uferstruktur der Lange Maar. Eine Lockerung der Gewässersohle wird hierbei ausgeschlossen, um insbesondere die Mobilisierung von im Sediment gebundenen Schadstoffen/ Schwermetallen zu vermeiden. Beeinträchtigungen der Gewässersohle während der Arbeiten seien darüber hinaus durch den Einsatz von Baggermatten vermieden worden.

B.4.3.5 Weitere Ergänzungshinweise

Ergänzend bat der Landkreis Leer in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4 darum die Tabellen 5 und 7 der FFH-Verträglichkeitsprüfung um Legenden zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin führte dazu aus, dass eine Erläuterung der Beschriftung der Tabellen 5 und 7 unter Kapitel 4.3.2 bereits enthalten sei. Ein Verweis, dass die Punkte in den Tabellen 5 und 7 abgearbeitet werden, sei im Text ebenfalls vorhanden.

Ferner sollten im LBP in Kap. 4.2 die aufgehobenen Naturschutzgebiete „Petkumer Deichvorland“ und „Nendorper Deichvorland“ aufgeführt werden.

Die Aufhebung der Naturschutzgebiete wurde von der Vorhabenträgerin im Text ergänzt. Die korrigierten Unterlagen wurden dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Hannover, zugestellt.

Zur Wahrung der Belange von Natur- und Landschaftspflege nimmt das Eisenbahn-Bundesamt unter A.4.1 „Die Vorhabenträgerin hat die erfolgten Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlagen 15.4, 15.5 und 15.6 der vorliegenden Unterlagen zur 1. Planänderung) zeitnah, sachgerecht und verbindlich umzusetzen.“ in diese Planänderung auf. So verbleiben nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes keine unbewältigten Konflikte im Bereich von Natur-, Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) sowie der Landschaftspflege.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Landkreis Leer teilte in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021, Az. III/61.2.4 mit, dass aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planänderung bestünden.

Die Maßnahmen seien insgesamt - wie bereits im Planfeststellungsbeschluss gem. Nebenbestimmung A.4.3, S.7, geregelt - durch eine abfall- und bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. In den bisher vorgelegten Protokollen der umweltfachlichen Bauüberwachung kam es in 2020 wiederholt über einen Zeitraum von mehreren Wochen zu der Bewertung (Fazit), dass die „Fortsetzung der Baueinrichtungen“ aus Sicht der umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) mit Beanstandungen erfolgte. In diesem Zusammenhang sei im Rahmen der beantragten Planänderung eine Regelung aufzunehmen, wie auf anhaltende Beanstandungen der UBÜ zu reagieren sei. Da die UBÜ im LBP als Vermeidungsmaßnahme eingesetzt ist, sollte im Zuge dessen festgestellte Beanstandungen nicht nur dokumentiert, sondern auch behoben werden, bestenfalls solle es jedoch gar nicht erst zum Feststellen von Beanstandungen kommen (müssen).

Seitens der unteren Abfall - und Bodenschutzbehörde sollte daher ergänzend die Aufnahme folgender Nebenbestimmung erfolgen:

- Die im Rahmen der umweltfachlichen Baubegleitung (UBÜ) festgestellten und dokumentierten Beanstandungen sind seitens des Vorhabenträgers und Auftragnehmers umgehend (innerhalb einer Arbeitswoche oder einem seitens der UBÜ vorgegebenen und vertretbaren Zeitraums) in Absprache mit der UBÜ zu beheben. Sofern der Vorhabenträger und/oder der Auftragnehmer dieser Anforderung in dem festgelegten Zeitraum nicht nachkommen, hat eine Mitteilung

seitens der UBÜ an die Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Es ist dann in Abstimmung mit dem Landkreis Leer das erforderliche weitere Vorgehen zur Behebung der Beanstandungen festzulegen. Die Behebung der Beanstandungen ist im Rahmen der UBÜ zu dokumentieren.

Ergänzend hierzu nimmt das Eisenbahn-Bundesamt eine Nebenbestimmung in Kapitel A.4.2 auf. Damit werden die Belange von Abfallwirtschaft und Bodenschutz gewährt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 17.05.2022
Az. 581pä/016-2021#005
EVH-Nr. 3468579**